

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für die Tiefgarage am Kultur- und Tagungszentrum Murnau

Der Markt Murnau a. Staffelsee erlässt folgende

B E N U T Z U N G S O R D N U N G
für die Tiefgarage am Kultur- und Tagungszentrum Murnau
ab 01.01.2024

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Gemeindewerke Murnau betreiben im Auftrag des Marktes Murnau a. Staffelsee am Kultur- und Tagungszentrum eine öffentliche Tiefgarage mit 208 Parkplätzen. Diese Parkplätze dienen vorrangig als Parkmöglichkeit für Kurzparker und Dauerparker mit variablen Parkplätzen.
2. Die Tiefgarage verfügt über eine Ein- und Ausfahrt zum Burggraben und eine Ein- und Ausfahrt zum Ödön-von-Horvath-Platz. Die Tiefgarage ist täglich von 7.00 Uhr bis 01.00 Uhr geöffnet. Die Tiefgarage wird automatisch geschlossen und kann im Notfall über die beiden Ein- und Ausfahrten und über die weiteren sechs Notausgänge verlassen werden.
3. In der Tiefgarage befindet sich eine computergestützte Überwachungsanlage und zwei Parkscheinautomaten und Ein- und Auslassschranken.
4. Für den Verkehr in der Tiefgarage gilt das allgemeine Straßenverkehrsrecht.
5. In der Tiefgarage darf nur im Schritttempo gefahren werden, auf Fußgänger ist Rücksicht zu nehmen.
6. Die Tiefgarage ist entsprechend der durch Schilder und Bodenzeichnungen ausgewiesenen Regelungen zu befahren.
7. Es dürfen nicht eingestellt werden:
 - a) Lastkraftwagen und deren Anhänger,
 - b) nicht zugelassene, nicht versicherte und nicht betriebssichere Kraftfahrzeuge,
 - c) Kraftfahrzeuge ohne polizeiliches Kennzeichen,
 - d) Kraftfahrzeuge, die mit Flüssiggas betrieben werden,
 - e) Wohnwagen und Personenkraftfahrzeuge mit Anhängern,
 - f) Krafträder,
 - g) Fahrzeuge, deren Höhe einschließlich Ladung und Zubehörteile das Maß von 2,10 m überschreiten.

Dem entgegen eingestellte Fahrzeuge könne auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters aus der Tiefgarage entfernt werden.

8. Das Kraftfahrzeug ist auf dem markierten Parkplatz derart abzustellen, dass das ungehinderte Aus- und Einsteigen auf den benachbarten Parkplätzen gewährleistet ist. Falsch eingestellte Fahrzeuge können auf Kosten und Gefahr des Fahrzeughalters umgesetzt werden.
9. Die in der Tiefgarage ausgewiesenen „Frauenparkplätze“ sind ausschließlich der Nutzung durch Frauen vorbehalten.
10. Die Insassen des abgestellten Fahrzeugs haben die Tiefgarage unverzüglich über die ausgewiesenen Wege (Ausgänge/Eingänge) zu verlassen bzw. zu betreten. Kinder sind an der Hand, Tiere an der Leine zu führen.
11. In der Tiefgarage ist untersagt:
 - a) Rauchen und Verwendung von Feuer,
 - b) Betanken der Kraftfahrzeuge,
 - c) das Abdecken der Kraftfahrzeuge,
 - d) Vornahme jegliche Arbeiten an Kraftfahrzeugen,
 - e) unnötiges Laufen lassen des Motors,
 - f) Lärmen jeder Art,
 - g) Aufenthalt von Personen und Tieren über die Zeit des Abstell- und Abholvorganges hinaus,
 - h) Abstellen und Lagern von Gegenständen außerhalb des Fahrzeugs,
 - i) Verteilen von Wurfsendungen und jegliches Plakatieren.
12. Das Befahren der Tiefgarage am Kultur- und Tagungszentrum Murnau mit tiefergelegten Fahrzeugen geschieht auf eigenes Risiko, da Schäden an den Fahrzeugen nicht ausgeschlossen werden können. Die Gemeindewerke Murnau haften nicht für solche Schäden an tiefergelegten Fahrzeugen, die sich durch das Befahren der Rampen an den Fahrzeugen ergeben können.
13. Alle Schäden und Vorkommnisse, die zu Ersatzansprüchen führen können, sind den Gemeindewerken Murnau sofort anzuzeigen. Die beteiligten Fahrzeuge dürfen erst nach Freigabe durch die Gemeindewerke Murnau vom Parkplatz oder der sonstigen Unfallstelle entfernt werden. Bei Verletzung dieser Obliegenheiten ist jede Haftung ausgeschlossen. Sonstige Meldepflichten, z. B. an Polizei und Versicherung, bleiben unberührt.
14. Die Tiefgarage wird mit Hilfe eine Videoanlage an den Ein- und Ausfahrten und den Frauenparkplätzen zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Betriebes kontrolliert. Eine Obhutspflicht für die abgestellten Fahrzeuge wird hierdurch jedoch nicht übernommen.

§ 2

Meldung von Störungen

Jede Unregelmäßigkeit, insbesondere Feuer, Rohrbrüche sowie Beschädigungen oder Störungen an Anlagen und Einrichtungen sind unverzüglich dem Bereitschaftsdienst der Gemeindewerke Murnau mitzuteilen.
Telefonnummer: 0170 99 36 353

§ 3 Parkentgelt

Das Parkentgelt beträgt für

- | | | |
|----|--|-----------------|
| a) | die erste Stunde | 0,00 EUR |
| | ab der zweiten Stunden (30-Minuten-Takt) | 0,50 EUR |
| b) | 24 Stunden maximal | 8,00 EUR |
| c) | 7 Tage | 15,00 EUR |
| d) | 14 Tage | 30,00 EUR |
| e) | Parkwertkarten aufladbar bis maximal | 50,00 EUR |
| f) | Dauerparkkarten variabler Parkplatz | 40,00 EUR/Monat |
- g) Alle genannten Tarife enthalten die zur Zeit geltende Mehrwertsteuer.
- h) Bei Ausgabe von Parkwert- oder Dauerparkkarten ist eine Kautions von 20,00 EUR zu leisten. Die Kautions wird nach Rückgabe der funktionstüchtigen Karte in voller Höhe erstattet.
- i) Bei Verlust der Parkwert- oder Dauerparkkarten erfolgt keine Vergütung oder Anrechnung. Für die Ausstellung einer neuen Parkwert- oder Dauerparkkarte zahlt der Benutzer einen Betrag von 20,00 EUR.
- j) Bei Verlust des Parkscheins ist ein Ersatzparkschein für einen Betrag von 15,00 EUR an den Kassenautomaten zu ziehen.
- k) Bei Überfüllung der Tiefgarage besteht im Einzelfall für die Benutzer von Parkwert- oder Dauerparkkarten kein Anspruch auf Rückforderung oder Minderung des entrichteten Parkentgelts.

§ 4 Benutzungsregelung für Kurzzeitparker

1. Der Benutzer entnimmt an der Einfahrt vor der Schranke dem Einfahrkontrollgerät einen Parkschein und erreicht nach Passieren der geöffneten Schranke einen Parkplatz.
2. Nach Beendigung der Parkzeit muss der Benutzer zuerst zu Fuß den Kassenautomaten aufsuchen. Durch Einschieben des Parkscheines in den

Automaten wird der zu zahlende Betrag für die Benutzungsdauer angezeigt. Das Entgelt wird im Automaten eingegeben; Wechselgeld wird ggf. zurückgegeben. Soweit im einzelnen Bedarf besteht, kann dem Kassenautomaten nach Knopfdruck ein Quittungsschein entnommen werden.

3. Der Benutzer fährt anschließend mit seinem Fahrzeug zum Ausfahrkontrollgerät, der Parkschein wird eingegeben und die Schranke öffnet sich zur Ausfahrt.
4. Bei evtl. auftretenden Störungen an den Schrankenanlagen bzw. an den Kassenautomaten kann über die Gegensprechanlage der Notdienst verständigt werden. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 5

Benutzungsregelung für Dauerparker

1. Für eine längerfristige Nutzung besteht in einem bestimmten Rahmen die Möglichkeit, einen Dauernutzungsvertrag zu schließen.
Gemeindewerke Murnau, Telefonnummer: 08841 48929-0
2. Der Vertrag über Dauernutzung der Tiefgaragenparkplätze kann bis zum Ende eines Monats mit Wirkung zum letzten Tag des folgenden Monats gekündigt werden.
3. Die Dauernutzer erhalten ein besonderes Parkticket, das ihnen die Ein- und Ausfahrt auch außerhalb der Öffnungszeiten ermöglicht. Sie verpflichten sich schriftlich, dieses Parkticket nicht an dritte Personen weiterzugeben und nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses umgehend zurückzugeben.

§ 6

Vertragsgegenstand

Für die berechtigt eingestellten Kraftfahrzeuge kommt mit der Abstellung ein Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB) zu den Benutzungsbedingungen dieser Benutzungsordnung zustande.

§ 7

Zuwiderhandlungen

Die Gemeindewerke Murnau sind berechtigt, bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung, Benutzer befristet oder unbefristet von der Benutzung der Tiefgarage auszuschließen. Betretungsverbote ergehen in schriftlicher Form.

§ 8

Haftung

1. Haftung des Tiefgaragenbetreibers:
Die Gemeindewerke Murnau haften für alle Schäden, die von ihnen, ihren

Mitarbeitern oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die Gemeindewerke Murnau haften nicht für Schäden, die allein durch andere Benutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten sind. Eine Haftung für Diebstähle ist ausgeschlossen. Im Übrigen erfolgt das Parken sowie jeglicher Aufenthalt auf dem Tiefgaragengelände auf eigene Gefahr.

2. Haftung des Parkers:
Der Benutzer haftet für alle durch ihn selbst und seine Begleitpersonen dem Tiefgaragenbetreiber oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Tiefgarage.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 31.01.2013 außer Kraft.

Murnau a. Staffelsee, 08.11.2023
gez.

Rolf Beuting
Erster Bürgermeister